



Pilotprogramm

KOMPASS - Kompakte Hilfe für Solo-Selbstständige

FAQ für Solo-Selbstständige

Stand: 04. März 2025



I. KOMPASS - kurz und knapp

1. Was ist KOMPASS?

KOMPASS (Kompakte Hilfe für Solo-Selbstständige) ist ein innovatives Förderprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), kofinanziert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus).

Ziel des Programms ist es, Perspektiven für eine zukunftssichere Solo-Selbstständigkeit zu schaffen. Dies erfolgt durch eine breit angelegte, niedrighschwellige Finanzierung von individuell ausgewählten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Das Programm leistet so einen wichtigen Beitrag zur Branchenvielfalt und Krisenfestigkeit von Solo-Selbstständigen.

Programmstart für Solo-Selbstständige, die an einer Förderung für eine Qualifizierungsmaßnahme interessiert sind, war der 17. Juli 2023.

2. Ich möchte eine Förderung erhalten. An wen wende ich mich?

Der Zugang zur Förderung erfolgt über die bundesweit verteilten Anlaufstellen, an die Sie sich für ein kostenloses Erstberatungsgespräch wenden können.

Eine aktuelle Liste der Anlaufstellen und weitere Informationen sind auf der Internetseite des Programms zu finden: www.esfplus.de/kompass.

3. Welche Aufgaben haben die Anlaufstellen?

Die Anlaufstellen prüfen in Beratungsgesprächen, ob Sie grundsätzlich förderfähig sind und ermitteln mit Ihnen gemeinsam Ihren individuellen Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsbedarf. Zugleich unterstützen sie Sie bei der Suche nach förderfähigen Qualifizierungsanbietern und Qualifizierungsmaßnahmen, geben eine anbieterneutrale Empfehlung ab und stellen auf dieser Basis einen Qualifizierungsscheck für die von Ihnen ausgewählte Qualifizierung aus. Zusätzlich unterstützt die Anlaufstelle Sie bei der Erstattung der förderfähigen Qualifizierungskosten und steht Ihnen auch für weitere administrative und inhaltliche Fragen zur Verfügung.

4. Bin ich in der Wahl der Anlaufstelle frei?

Ja, Sie können Ihre Anlaufstelle frei wählen.

5. Muss ich persönlich in der Anlaufstelle erscheinen?

Die Beratung kann in Präsenz, telefonisch oder online erfolgen. Kontaktieren Sie hierzu gerne die von Ihnen gewählte Anlaufstelle.

6. Was ist ein Qualifizierungsscheck?

Der Qualifizierungsscheck berechtigt Sie, an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Für den Erhalt des Qualifizierungsschecks ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer Anlaufstelle verpflichtend.

Zugleich ist mit der Ausgabe des Qualifizierungsschecks generell der sogenannte vorzeitige Vorhabenbeginn zugelassen.

Der vorzeitige Vorhabenbeginn ist eine rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung und erfolgt auf Risiko der Antragstellenden. Das bedeutet:

Wenn Sie den Qualifizierungsscheck einlösen, müssen Sie zunächst selbst finanziell in Vorleistung gehen. Um die Ausgaben für die Qualifizierungsmaßnahme erstattet zu bekommen, müssen Sie einen Antrag stellen, der bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen von der Bewilligungsbehörde (DRV KBS) genehmigt wird. Ihre Qualifizierungsmaßnahme wird zuwendungsrechtlich als eigenes Vorhaben behandelt.

Insofern geht mit dem Qualifizierungsscheck noch keine Förderzusage einher.

Bitte beachten Sie zwingend, dass vor der Scheckvergabe eingegangene Verpflichtungen (z.B. Abschluss Weiterbildungsvertrag, rechtsverbindliche Buchung) dazu führen, dass Sie nicht gefördert werden können (siehe Punkt III. 6). Dies bedeutet, dass Sie erst nach Erhalt des Qualifizierungsschecks die Qualifizierung/Weiterbildung verbindlich buchen dürfen!

7. Wie oft kann ich einen Qualifizierungsscheck erhalten?

Innerhalb von zwölf Monaten kann maximal ein Qualifizierungsscheck pro Person (unabhängig von der Anlaufstelle) ausgestellt und eingelöst werden.

8. In welchem Zeitraum muss ich die Qualifizierung/Weiterbildung abschließen?

Nach Ausgabe des Qualifizierungsschecks haben Sie sechs Monate Zeit, Ihre Qualifizierung durchzuführen und abzuschließen.

9. Ich habe die Qualifizierung/Weiterbildung durchgeführt. Wie erhalte ich die Förderung?

Der Antrag auf Erstattung inkl. aller erforderlichen Nachweisdokumente ist grundsätzlich innerhalb von sieben Monaten nach Ausgabe des Qualifizierungsschecks bei der Bewilligungsbehörde (DRV KBS) einzureichen. Ihre KOMPASS-Anlaufstelle unterstützt Sie bei der Erstellung und Einreichung des Antrags. Nach Prüfung des Vorhabenantrags erfolgt die Bescheiderteilung mit anschließender Erstattung der anteiligen Zuwendung.

Weitere Ausführungen bezüglich der Antragstellung finden Sie unter Punkt V.

10. Wie läuft das Programm KOMPASS ab?

Schritt 1:

- Sie registrieren sich im Förderportal Z-EU-S: <https://www.foerderportal-zeus.de/zeus/#/login>.
- Für die Nutzung des Förderportals Z-EU-S finden Sie in Z-EU-S Arbeitshilfen (im Bereich „Dokumente“) sowie eine Online-Hilfe.
- Sie wählen eine Anlaufstelle aus und leiten eine sogenannte Interessenbekundung digital an diese weiter.

Schritt 2:

- Sie führen ein Beratungsgespräch mit der Anlaufstelle (ggf. auch Folgegespräche).
- Die Anlaufstelle erstellt ein Beratungsprotokoll, gibt Qualifizierungsempfehlungen ab, ergänzt die Interessenbekundung in Z-EU-S und gibt sie digital an Sie zurück.

Schritt 3:

- Sie wählen eine der im Beratungsprotokoll empfohlenen Qualifizierungen aus.
- Digital in Z-EU-S vervollständigen Sie die Interessenbekundung und geben diese an die Anlaufstelle zurück.

Schritt 4:

- Ihre Anlaufstelle prüft die Unterlagen und stellt den Qualifizierungsschecks digital in Z-EU-S aus.

Schritt 5:

- Sie führen die Qualifizierung innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung des Qualifizierungsschecks durch.

- Für die anteilige Rückerstattung erstellen Sie digital in Z-EU-S einen Vorhabenantrag und reichen diesen bei der Bewilligungsbehörde ein. Ihre Anlaufstelle unterstützt Sie bei diesem Prozess.
- Beachten Sie dabei, dass der Vorhabenantrag grundsätzlich innerhalb von sieben Monaten nach Ausstellung des Qualifizierungsschecks (sowohl in Z-EU-S als ggf. auch per Post) eingegangen sein muss.

Schritt 6:

- Die Bewilligungsbehörde prüft Ihren Vorhabenantrag.
- Sie erhalten die Kosten für die Qualifizierung anteilig zurück.

II. Solo-Selbstständige - Wer ist förderfähig?

1. Wer kann die Förderung erhalten?

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt II.2). Eine Altersbegrenzung gibt es nicht. Mitarbeitende von Solo-Selbstständigen sind nicht förderfähig (Ausschlussgründe siehe Punkt II.12).

2. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Die Solo-Selbstständigen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Haupterwerb
- Maximal ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) an Beschäftigten
- Bestandsdauer von mindestens zwei Jahren am Markt
- De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Jahren nicht höher als 300.000 Euro
- Kein Qualifizierungsscheck im Rahmen von "KOMPASS" innerhalb der letzten zwölf Monate

3. Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, sofern

- a. eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird oder
- b. zur Ausübung der freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit
 - i. eine Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) gegründet wurde,
 - ii. eine (Ein-Personen-) Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, KGaA) gegründet wurde und der*die Gesellschafter*in
 - 1. 100% der Anteile an der Gesellschaft hält und
 - 2. im Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird,
 - iii. eine (Mehr-Personen-) Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, KGaA) gegründet wurde und der*die Gesellschafter*in
 - 1. mind. 25% der Anteile an der Gesellschaft hält und
 - 2. im Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird, oder
 - iv. eine Genossenschaft gegründet wurde und der*die Solo-Selbstständige
 - 1. Mitglied der Genossenschaft ist,
 - 2. im Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Genossenschaft beschäftigt wird und
 - 3. die Genossenschaft insgesamt nicht mehr als zehn Beschäftigte (Vollzeitäquivalent; Mitglieder und Nicht-Mitglieder) beschäftigt, wobei Beschäftigte, die nicht Mitglieder sind, insgesamt weniger als ein Vollzeitäquivalent ausmachen dürfen.

Außerdem müssen Sie Ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben. Gelegentliche Auslandstätigkeiten sind möglich.

4. Wie weise ich meine Solo-Selbstständigkeit nach?

Mögliche Nachweisunterlagen sind: Einkommensteuerbescheid, Gewerbeanmeldung, Registerauszug, Beitragsbescheid Krankenkasse/Künstlersozialkasse, Gesellschaftsvertrag, Arbeitsvertrag oder Bestätigung durch Dritte (Steuerbüro).

Die Anlaufstelle wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie im Einzelnen für den Nachweis benötigen.

5. Wann liegt ein Haupterwerb vor?

Das Geschäftsmodell wird im Haupterwerb betrieben, sofern der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (mindestens 51 %) aus der Solo-Selbstständigkeit stammt. Es kann sich hierbei auch um mehrere solo-selbstständige Tätigkeiten handeln. Bezugszeitraum ist das Jahr, für das der letzte Einkommensteuerbescheid festgesetzt wurde. Dabei werden die Einkünfte aus der solo-selbstständigen Tätigkeit ins Verhältnis zu den gesamten Einkünften gesetzt.

Maßgeblich sind die Nettoumsätze, d.h. Umsatz abzüglich Umsatzsteuer.

Folgende Einkünfte werden berücksichtigt:

- a. Einkünfte aus gewerblicher (§15 EStG) und/oder freiberuflicher (§18 EStG) Tätigkeit,
- b. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, welche zur Ausübung einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt wurden.

Dazu zählen:

- Einkünfte aufgrund kurz befristeter und/oder unständiger Beschäftigungsverhältnisse,
- Einkünfte aus einer gegründeten Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen (z.B. Geschäftsführer*innengehalt)

Die zu berücksichtigenden Einkünfte werden ins Verhältnis zu den gesamten Einkünften gesetzt.

Zu diesen Einkunftsarten zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§13 EStG)
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG), mit Ausnahme der unter 5 b. genannten Einkünfte
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG)

- Sonstige Einkünfte im Sinne von §22 EStG (z.B. Leibrenten)

Stipendien, stipendienartige Förderungen, Aufstiegs-BaföG, Spenden, Einnahmen aus Crowdfunding und ähnliche Einnahmen zählen nicht als Einkünfte, ebenso wie Kindergeld und Elterngeld. Andere Einnahmen werden im Einzelfall betrachtet.

6. Wie weise ich den Haupterwerb nach?

Mögliche Nachweisunterlagen sind: Einkommensteuerbescheid, Bestätigung durch Dritte (z.B. Steuerbüro), Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) in Kombination mit dem entsprechenden Einkommensteuerbescheid.

Die Anlaufstelle wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie im Einzelnen für den Nachweis benötigen.

7. Ich habe Beschäftigte. Bin ich trotzdem solo-selbstständig?

Förderfähig sind Solo-Selbstständige ohne Beschäftigte sowie Solo-Selbstständige mit Beschäftigten, die in Summe nicht mehr als einem Vollzeitäquivalent entsprechen.

8. Wie errechnet sich ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)?

Das Vollzeitäquivalent wird auf der Basis der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit der Beschäftigten berechnet. Sofern Sie mehrere solo-selbstständige Tätigkeiten ausüben, müssen Sie alle Beschäftigten aus allen solo-selbstständigen Tätigkeiten berücksichtigen.

Folgende Arbeitszeiten werden berücksichtigt:

- von Beschäftigten, die nicht in Mutterschutz oder Elternzeit sind oder bei denen das Beschäftigungsverhältnis nicht aus einem anderen Grund ruht
- von Teilzeitkräften und Minijobber*innen (jeweils anteilig)

Folgende Arbeitszeiten werden nicht berücksichtigt:

- von Auszubildenden
- die von dem*der Antragstellenden erbrachte Arbeitszeit
- die von Mitgesellschafter*innen erbrachte Arbeitszeit, sofern diese 25% oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft halten
- die von Mitgliedern in einer Genossenschaft erbrachte Arbeitszeit

Berechnungsweg: Summe aller Wochenarbeitsstunden je Beschäftigten geteilt durch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen.

9. Wie weise ich das Vollzeitäquivalent (VZÄ) nach?

Der Nachweis wird über eine Eigenerklärung in der Form eines ausgefüllten VZÄ-Rechners erbracht. Dieser steht Ihnen im Förderportal Z-EU-S in dem Bereich „Dokumente“ zur Verfügung.

10. Wie lange muss ich mit meiner Selbstständigkeit am Markt sein?

Sie müssen zum Zeitpunkt der Ausgabe des Qualifizierungsschecks seit mindestens zwei Jahren durchgängig am Markt bestehen. Dabei ist nicht die tatsächliche Tätigkeit ausschlaggebend, sondern die durchgehende formale Bestandsdauer seit der Gründung.

11. Wie weise ich meine Bestandsdauer nach?

Mögliche Nachweisunterlagen sind: Einkommensteuerbescheide der letzten beiden Jahre, Gewerbeanmeldung, Registerauszug, Beitragsbescheid Krankenkasse/Künstlersozialkasse, Anmeldung beim Finanzamt (Zuteilung Steuer-ID).

Die Anlaufstelle wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie im Einzelnen für den Nachweis benötigen.

12. Welche Gründe führen dazu, dass ich trotz sonstiger erfüllter Voraussetzungen nicht förderfähig bin?

Nicht förderfähig sind Solo-Selbstständige, die

- sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden
- gleichartige Förderungen nach § 16c Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beantragt haben

III. Qualifizierung/Weiterbildung - Was ist förderfähig?

1. Welchen Inhalt kann meine Qualifizierung/Weiterbildung haben?

Förderfähig sind sowohl fachliche Kompetenzen („Hard Skills“) - berufsspezifisch oder nicht-berufsspezifisch (Querschnittskompetenzen) - als auch persönliche Kompetenzen („Soft Skills“).

Damit eine Qualifizierung/Weiterbildung förderfähig ist, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein, unabhängig davon, ob es sich um fachliche oder persönliche Kompetenzen handelt:

1. Die Inhalte der Qualifizierungen/Weiterbildungen müssen im konkreten Einzelfall beruflich relevant sein.
2. Es muss begründet davon auszugehen sein, dass Sie die Inhalte beruflich einsetzen.

Zusätzlich muss die Maßnahme zur Sicherung oder Weiterentwicklung Ihrer beruflichen Existenz und/oder zur Erhöhung der Bestandsfestigkeit Ihres bestehenden Geschäftsmodells beitragen.

Fachliche Kompetenzen („Hard Skills“)

Förderfähig sind fachliche Kompetenzen. Diese umfassen Fähigkeiten und Wissen, die zur Bewältigung fachlicher Aufgaben erforderlich sind. Fachliche Kompetenzen können berufsspezifisch oder nicht berufsspezifisch (Querschnittskompetenzen) sein.

- a) Berufsspezifische fachliche Kompetenzen beziehen sich auf den entsprechenden Beruf (z.B. handwerkliche Fähigkeiten und Wissen als Tischler*in, pädagogische Fähigkeiten und Wissen als Volkshochschullehrkraft)
- b) Nicht-berufsspezifische fachliche Kompetenzen (Querschnittskompetenzen) sind für eine Vielzahl von Berufen relevant (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Arbeitsrecht, versicherungstechnische Fragestellungen, Marketing, Digitalisierung)

Persönliche Kompetenzen („Soft Skills“)

Förderfähig sind persönliche Kompetenzen. Diese umfassen personale, soziale und methodische Kompetenzen.

- a) Personale Kompetenzen für die eigene Weiterentwicklung (z.B. Selbstreflexion, Eigenständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Stressresistenz, Selbstbewusstsein)

- b) Soziale Kompetenzen für Kommunikation, Kooperation und Konfliktsituationen mit anderen (z.B. Teamfähigkeit, Konfliktlösungsfähigkeit, Diversitätskompetenz, Empathie, Kritikfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit)
- c) Methodische Kompetenzen für die Beschaffung von Informationen und die Lösung von Aufgaben und Problemstellungen (z.B. Präsentationstechniken, Organisationsvermögen, Zeit- und Selbstmanagement, analytische Fähigkeiten, strategisches Denken, Medienkompetenz, Rhetorik, Gesprächs- und Verhandlungsführung)

Qualifizierungen/Weiterbildungen, die sowohl fachliche (berufsspezifisch oder nicht-berufsspezifisch) als auch persönliche Kompetenzen fördern, sind ebenfalls förderfähig.

2. Welche Qualifizierungen/Weiterbildungen sind nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind Qualifizierungen/Weiterbildungen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung, der Kunst und Kultur sowie Sprachunterricht. Hierunter fallen u.a.:

- a) Bewegung (z.B. Pilates, Rückentrainings, Lauftrainings, Tauchkurse, Reitkurse, Schwimmkurse, Kletter- und Wanderkurse)
- b) Ernährung (z.B. Ernährungsberatungskurse, Diabetes-Präventionskurse)
- c) Entspannung und Erholung (z.B. Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation, Yoga, Qigong, Wellness-Angebote, Meditation, Schweigeseminare, Achtsamkeits- und Resilienzkurse, Naturerlebnisse wie Waldbaden oder vogelkundliche Kurse)
- d) Kunst und Kultur (z.B. Kurse im Bereich Malerei, Gesangs- oder Instrumentalunterricht)
- e) Sprache (z.B. Erlernen von Mutter- und Fremdsprachen in Wort und Schrift)

Ausgenommen hiervon sind für a) - e) fachliche Qualifizierungen/Weiterbildungen sowie für e) Berufssprachkurse.

Ebenso ausgeschlossen sind reine Coaching- und/oder Beratungsleistungen (wie z.B. bei INQA-Coaching).

Zudem sind Qualifizierungen/Weiterbildungen, die den Übergang in ein Angestelltenverhältnis zum Ziel haben, nicht förderfähig.

Darüber hinaus sind folgende Qualifizierungen/Weiterbildungen nicht förderfähig:

- Pflichtqualifizierungen oder vorgeschriebene Weiterbildungsschulungen

- Qualifizierungen/Weiterbildungen, die
 - ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen inklusive Mitteln der Strukturfonds und des ESF Plus finanziert werden (Kumulierungsverbot)
 - Konkursabwehr- und Beschäftigtertransferberatung beinhalten
 - ausschließlich Zertifizierungs- oder QM-Maßnahmen (z.B. nach ISO 9000 ff.) zum Inhalt haben
 - exklusiv vom Hersteller oder in seinem Auftrag durchgeführt werden, und dem Verkauf spezifischer Produkte dienen (Produkt-/Herstellerschulungen)
 - als Einzelunterricht, als inner- oder einzelbetriebliche Qualifizierung oder vollständig in Form von Selbstlernmedien erfolgen
 - im Ausland stattfinden
 - von einem Anbieter ohne deutschen Firmensitz angeboten werden (auch im Fall von Online-Kursen oder anderen im Selbststudium durchgeführten Qualifizierungen/Weiterbildungen)
- Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen

Zudem sind Qualifizierungen/Weiterbildungen nicht förderfähig, mit denen bereits vor Ausgabe eines Qualifizierungsschecks begonnen wurde oder für die vor Ausgabe eines Qualifizierungsschecks eine vertragliche Verpflichtung eingegangen wurde (z.B. Abschluss Weiterbildungsvertrag, rechtsverbindliche Buchung oder Anmeldung).

3. Welchen Umfang muss eine förderfähige Qualifizierung/Weiterbildung haben?

Die Qualifizierung/Weiterbildung muss eine Mindestdauer von 20 Zeitstunden (inkl. Pausenzeiten) umfassen.

4. In welcher Form sind die Qualifizierungen/Weiterbildungen förderfähig?

Die Inhalte der Qualifizierung/Weiterbildung müssen durch Präsenzphasen oder mit Unterstützung digitaler Medien synchron vermittelt werden. Höchstens 50% der Inhalte dürfen asynchron in Form von Selbstlernmedien vermittelt werden.

Qualifizierungen/Weiterbildungen sind nur förderfähig, wenn sie explizit als Gruppenunterricht (insgesamt mindestens zwei Teilnehmende) ausgeschrieben sind. Dabei ist eine Mischung aus Gruppen- und Einzelunterricht grundsätzlich möglich (z.B. in Form von 1:1-Feedbackgesprächen). Reiner Einzelunterricht ist nicht förderfähig. Als Richtwert sollte der Anteil an 1:1-Einheiten 25% der Inhalte nicht überschreiten

Zwingend darf der Anteil an Selbstlernmedien und Einzelunterricht in Summe bei höchstens 50% der Inhalte liegen.

Hochschulsemester, unabhängig davon, an welcher Ausbildungsstätte sie verbracht werden, zählen nicht als Qualifizierungen/Weiterbildungen. Auch die Förderung einzelner Module im Rahmen eines regulären Studiums ist nicht möglich. Hochschulische Weiterbildungen von staatlichen und staatlich anerkannten deutschen Hochschulen können hingegen förderfähig sein.

Mehrere separate Module, die einzeln buchbar sind, gelten nicht als eine, sondern als mehrere Qualifizierungsmaßnahmen und sind nicht förderfähig. Sofern Module jedoch als ein Kombi-Paket buchbar sind, können sie über KOMPASS gefördert werden.

Details hierzu wird Ihnen Ihre Anlaufstelle nennen.

5. Bei welchen Qualifizierungsanbietern kann ich die Qualifizierung/Weiterbildung durchführen?

Qualifizierungsanbieter müssen über einen deutschen Firmensitz verfügen. Zudem müssen sie eine der nachfolgenden Anforderungen nachweislich erfüllen:

- Anerkennung des Trägers oder der Maßnahme auf einer gesetzlichen Basis (z. B. Weiterbildungsgesetz des Landes, Sozialgesetzbuch/Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, Bildungsurlaubsgesetz, IHK-Gesetz, Handwerksordnung, Hochschulgesetze etc.)
- Zertifizierung durch ein anerkanntes Qualitätsmodell (dazu zählen u.a. AZAV, BQM, BW-GS, ISO 9001)
- Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsangebots durch qualifiziertes Lehrpersonal, detaillierte Kursplanung und Veranstaltungsevaluation.

6. Ich habe noch keinen Qualifizierungsscheck erhalten, möchte mir aber einen freien Platz für eine bestimmte Qualifizierung/Weiterbildung sichern. Geht das?

Eine unverbindliche Reservierung ist möglich, keinesfalls aber darf vor Ausstellung eines Qualifizierungsschecks eine vertragliche Verpflichtung, z.B. in Form einer verbindlichen Anmeldung oder Buchung, mit dem Qualifizierungsanbieter eingegangen werden. In diesen Fällen können die Kosten der Qualifizierung/Weiterbildung nicht erstattet werden.

7. In welchem Zeitraum muss ich meine Qualifizierung/Weiterbildung abgeschlossen haben?

Die Fortbildung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung des Qualifizierungsschecks durchgeführt und abgeschlossen sein.

8. Was muss das Zertifikat bzw. die Teilnahmebestätigung oder Urkunde enthalten?

Mit dem Vorhabenantrag muss eine Teilnahmebestätigung bzw. ein Zertifikat eingereicht werden. Diese Bescheinigung ist vom Qualifizierungsanbieter nach Abschluss der Qualifizierung/Weiterbildung auszustellen und bescheinigt Ihre Teilnahme.

Für die Teilnahmebestätigung bzw. das Zertifikat gibt es keine Formatvorgaben. Jedoch sollten mindestens folgende Informationen enthalten sein:

- Name der*des Solo-Selbstständigen
- Start- und Enddatum der Qualifizierung/Weiterbildung
- Bezeichnung der Maßnahme
- Umfang der Qualifizierung/Weiterbildung (Anzahl Zeitstunden)
- Durchführungsort der Qualifizierung/Weiterbildung
- Name sowie Unterschrift und Stempel des Anbieters
- Ort und Datum der Ausstellung

9. Wie weise ich die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung/Weiterbildung nach, wenn ich kein Zertifikat bzw. keine Teilnahmebestätigung oder Urkunde erhalten habe?

Bei Bedarf kann die im Förderportal Z-EU-S unter „Dokumente“ hinterlegte Vorlage heruntergeladen werden. Diese lassen Sie vom Qualifizierungsanbieter ausfüllen.

IV. Förderumfang – Wie hoch ist die Förderung und wie setzt sich diese zusammen?

1. Bis zu welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe orientiert sich an den für die Qualifizierung anfallenden Kosten. Ihnen werden 90% der reinen Qualifizierungskosten in Höhe von bis zu 5.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) erstattet. Der maximale Zuschuss beträgt somit 4.500 Euro.

2. Welche Kosten sind nicht zuwendungsfähig?

Nebenkosten wie z.B. Verbrauchsmaterial, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Prüfungsgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

Provisionen oder anderslautende Honorare sind unzulässig und daher nicht förderfähig. Es ist zu beachten, dass eine Provision oder ein anderslautendes Honorar auch nicht nachträglich gezahlt werden darf.

3. Wie setzt sich die Förderung zusammen?

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Dieser beträgt bis zu 90% und setzt sich, je nach Geschäftsadresse der Solo-Selbstständigen (Geschäftsadresse und Privatadresse können übereinstimmen), aus ESF Plus-Mitteln und Bundesmitteln zusammen. Von den Solo-Selbstständigen ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten.

4. Ich habe den maximalen Förderbetrag nicht ausgeschöpft. Kann ich mir vorzeitig einen weiteren Qualifizierungsscheck ausstellen lassen?

Es kann nur ein Qualifizierungsscheck innerhalb von zwölf Monaten pro Person ausgestellt und eingelöst werden, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen oder förderfähigen Qualifizierungsausgaben.

5. Ich bin umsatzsteuerpflichtig. Wird mir die Steuer erstattet?

Die Umsatzsteuer wird nicht erstattet. Es wird ausschließlich der Nettobetrag von maximal 5.000 Euro gefördert.

6. Ist die KOMPASS-Förderung einkommensteuerpflichtig?

Dies ist abhängig von Ihrer individuellen Situation. Bitte wenden Sie sich an ein Steuerbüro oder das für Sie zuständige Finanzamt.

7. Muss ich in Vorleistung gehen?

Die Qualifizierungsmaßnahme muss von Ihnen vorfinanziert werden. Nach Abschluss der Qualifizierung/Weiterbildung reichen Sie einen Vorhabenantrag bei der Bewilligungsbehörde (DRV KBS) ein, mit dem Sie die Erstattung der Ausgaben beantragen.

8. Wann und wie wird mir die Förderung ausgezahlt?

Der Vorhabenantrag mit allen erforderlichen Nachweisdokumenten (siehe Punkt V.3) ist grundsätzlich innerhalb von sieben Monaten nach Ausgabe des Qualifizierungsschecks (siehe Punkt I.8) bei der Bewilligungsbehörde (DRV KBS) einzureichen. Nach entsprechender Prüfung und Bescheiderteilung durch die DRV KBS erstattet diese die anteilige Zuwendung. Ihre Anlaufstelle berät und begleitet Sie beim Antragsverfahren.

9. Welche Sicherheiten gibt es für die Rückzahlung?

Durch den ausgestellten Qualifizierungsscheck ist eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (siehe Punkt I.6) ausgegeben worden, die jedoch keine Förderzusage darstellt. Insofern ist die Prüfung des eingereichten Vorhabenantrages sowie die Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10. Was passiert, wenn eine Qualifizierung/Weiterbildung nicht erfolgreich in sechs Monaten abgeschlossen werden kann?

Nach Ausgabe des Qualifizierungsschecks haben Sie grundsätzlich sechs Monate Zeit, Ihre Qualifizierung/Weiterbildung durchzuführen. Spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Ausstellung des Schecks sind grundsätzlich auch der Antrag sowie die erforderlichen Nachweisdokumente bei der Bewilligungsbehörde (DRV KBS) einzureichen.

Eine Verlängerung des auf dem Qualifizierungsscheck genannten Zeitraums ist nicht möglich. Bitte bemühen Sie sich in diesen Fällen um eine individuelle Lösung mit dem Qualifizierungsanbieter. Im Ausnahmefall ist eine Korrektur des Qualifizierungsschecks möglich. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung, die entsprechende Zeit in Anspruch nimmt. Kontaktieren Sie hierfür Ihre Anlaufstelle.

Zwölf Monate nach Ausstellung des letzten Qualifizierungsschecks können Sie einen neuen Scheck beantragen.

V. Antragsstellung - Was ist zu beachten?

1. Durch wen wird mein Antrag geprüft?

Die Antragsprüfung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Dies ist die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)

Fachstelle für Fördermittel des Bundes-Fachbereich ESF

Knappschaftsplatz 1

03046 Cottbus

2. Wie erfolgt die Antragsstellung?

Ihre KOMPASS-Anlaufstelle begleitet und berät Sie bei der Erstellung und Einreichung des Antrags.

Die Antragsstellung erfolgt über das Förderportal Z-EU-S (siehe Punkt I.1). Nutzen Sie hierzu das von Ihnen im Rahmen des mit der Anlaufstelle durchgeführten Beratungsprozesses in Z-EU-S erstellte Nutzer*innenkonto.

Der in Z-EU-S generierte Vorhabenantrag ist zu vervollständigen bzw. anzupassen und mit allen erforderlichen Nachweisunterlagen einzureichen. Detailliertere Ausführungen zum Thema Antragstellung können Sie der in Z-EU-S unter „Dokumente“ hinterlegten Arbeitshilfe entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass der Vorhabenantrag dem Schriftformerfordernis unterliegt. Das heißt, dass dieser nach der Einreichung in Z-EU-S postalisch und rechtsverbindlich unterschrieben bei der DRV KBS eingereicht werden muss, sofern Sie keine elektronische Signaturform (eID – mit neuem Personalausweis; QES – qualifizierte elektronische Signatur)

verwenden. Bei Verwendung der elektronischen Signatur (eID) muss Ihr Personalausweis auch mit einer Chipfunktion freigeschaltet sein. Zugleich benötigen Sie hierzu den entsprechenden Pin und eine AusweisApp. Weitere Informationen zur elektronischen Signaturform können Sie folgendem Link entnehmen: [Förderportal Z-EU-S: Online-Hilfe \(foerderportal-zeus.de\)](https://foerderportal-zeus.de).

3. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Neben dem Vorhabenantrag sind weitere Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen steht Ihnen in Z-EU-S im Bereich „Dokumente“ mit Erläuterungen zur Verfügung. Zu den Anlagen zählen u.a.:

- Zertifikat/Teilnahmebestätigung über die Qualifizierung/Weiterbildung
- De-minimis Erklärung
- Rechnung des Qualifizierungsanbieters
- vollständiger Nachweis der Bezahlung (Kontoauszug als Zahlungsnachweis)
- Nachweis über den Haupterwerb
- Nachweis zum Vollzeitäquivalent (VZÄ-Rechner)
- Nachweis über das zweijährige Marktbestehen
- Bankbestätigung (sofern es sich um ein Geschäftskonto einer juristischen Person handelt oder die im Antrag angegebene Bankverbindung nicht mit der Bankverbindung Ihres Zahlungsnachweises übereinstimmt (z.B. bei der Verwendung von zwei Konten))
- Einwilligungserklärung zur Übermittlung elektronischer Dokumente (freiwillig)

Bitte beachten Sie, dass alle Unterlagen, bei denen eine Unterschrift von Ihnen gefordert wird, im Original einzureichen sind, sofern Sie keine elektronische Signaturform (eID – mit neuem Personalausweis; QES – qualifizierte elektronische Signatur) verwenden. Bei Verwendung der elektronischen Signatur (eID) muss Ihr Personalausweis auch mit einer Chipfunktion freigeschaltet sein. Zugleich benötigen Sie hierzu den entsprechenden Pin und eine AusweisApp. Weitere Informationen zur elektronischen Signaturform können Sie folgendem Link entnehmen: [Förderportal Z-EU-S: Online-Hilfe \(foerderportal-zeus.de\)](https://foerderportal-zeus.de).

Achten Sie zudem darauf, dass die Unterlagen vollständig eingereicht werden.

VI. Allgemeines

1. Z-EU-S - was ist das?

Z-EU-S (Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus) ist das digitale Förderportal (Projektverwaltungssystem) für Vorhabenträger (Projektträger), das bei der Beantragung und Abrechnung von Zuwendungen aus dem ESF Plus des Bundes der Förderperiode 2021-2027 unterstützt. Das Förderportal Z-EU-S erreichen Sie unter folgendem Link: <https://www.foerderportal-zeus.de>. Da Sie durch Ihre Teilnahme am Programm als Vorhabenträger gelten, ist die Nutzung des Förderportals notwendig, um den Qualifizierungsscheck zu erhalten und die Erstattung zu beantragen.

2. Gibt es Arbeitshilfen zur Nutzung von Z-EU-S?

Für Anlaufstellen und Solo-Selbstständige stehen verschiedene Hilfestellungen zur Verfügung. Diese sind im Förderportal Z-EU-S unter dem Reiter „Dokumente“ auffindbar. Zudem können Sie die über das Förderportal abrufbare Online-Hilfe nutzen.

3. Was sind De-minimis-Beihilfen?

De-minimis-Beihilfen sind bezüglich des Fördervolumens so geringe Beihilfen, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren.

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, indem das empfangende Unternehmen beispielsweise mehrere Subventionen dieser Art beantragt, ist der sogenannte Subventionshöchstwert aller De-minimis-Beihilfen für das einzelne Unternehmen auf 300.000 Euro (innerhalb von drei Jahren) begrenzt. Dieser 3-Jahres-Zeitraum ist fließend, d.h. bei jeder weiteren Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Jahr sowie in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Dabei darf der Höchstbetrag von 300.000 Euro nicht überschritten werden. Weitere Ausführungen zu De-minimis-Beihilfen entnehmen Sie dem in Z-EU-S unter „Dokumente“ hinterlegten Merkblatt zu De-minimis-Beihilfen für Solo-Selbstständige.